

Hartmann von Liechtenstein ersucht den Kaiser dringend, da der Reichstag in Regensburg zu Ende geht, die Aufnahme seines Hauses in den Reichsfürstenrat den Ständen zu empfehlen. Ausfertigung, vorgelegt 1654 März 6, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, unüberwindlichster römischer kayser¹, auch zu Hungarn² und Böhaimb³ khönig, etc.

Allergnedigster kayser, khönig und herr, etc.

Wegen euer kayserlichen mayestät thue ich mich allerunderthänigist bedanckhen, umb willen dieselbte allergnedigist beliebt, meine in puncto admissionis ad sessionem et votum⁴ übergebene anbringen zu dero Reichshoffrath⁵ ausser zweiffel umb dero gehorsambiste mainung darüber zu vernemmen, gelangen zu lassen, herentgegen nun aber und wie euer kayserliche mayestät allergnedigist wissendt, daß gegenwertiger Reichstag⁶ seine eheiste endtschafft erreichen will.

Hierumben und bey so gemeinen verlautt und von euer kayserlichen mayestät gegen die reichsstände nun mehr resolvirter⁷ abraise, wie gehrn ich auch die elbte verschonnen wolte, abermahl zu behölligen beursachet bin; und bitte solchem nach euer kayserliche mayestät verner allerunderthänigist, dieselbte geruhen mir und meinem haus die kayserliche gnade zu thun und hierauf dero Reichshoffrath präsidenten⁸ eigenhendig allergnedigist anzubevehlen, allermassen in erwegung des zu endt streichenden Reichstag derselbe die ihm zugeschickhte notdurfften, zumahlen selbte in einer halben viertl stundt debatirt sein khönnen, unverlengt zum referat und expedition befürdern wolle. Zu gewehrlichem beschaidt kayserlicher gnaden und landtsfürstlichen schuz underthänigist mich bevehlend.

Euer khayserliche mayestät.

Allerunderthänigster fürst und gehorsambister, gethreuer diener.

Hartman fürst von und zue Liechtenstein⁹, manu propria¹⁰. /

¹ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

² Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

³ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁴ „in puncto admissionis ad sessionem et votum“: wegen der Zulassung zu Sitz und Stimme.

⁵ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁶ Der Reichstag war bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRROHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁷ beschlossen.

⁸ Ernst Graf von Oettingen in Wallerstein war Geheimer Rat und vom 27. März 1648 bis 1659 Reichshofratspräsident. Vgl. Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III. von 1655 in: Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei (1749)*. Bd. 1: *Geschichtliche Übersicht*, S. 285 und Bd. 2: *Aktenstücke 1491–1681*, Wien 1907 (=Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 6), Nr. 12, S. 229.

⁹ Hartmann von Liechtenstein (1613–1688) war ein Sohn von Gundaker und ein Bruder von Ferdinand Johann von Liechtenstein. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel II.

¹⁰ eigenhändig.

An die römisch khayserliche, auch zu Hungarn und Böhaimb khönigliche mayestät, etc.
Präsentatum¹¹, 24. Martii 1654, Reichshoffraht.

Abermählig nottgetrungenes underthänigistes anlangen und bitten

Hartmans fürstens von und zu Liechtenstein von Nikolspurg¹², graff zu Ridtberg¹³, etc.

¹¹ *Vorgelegt.*

¹² *Mikulov (Nikolsburg), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.*

¹³ *Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).*